

Abdruckbedingungen Strube Verlag

1. Das Abdruckrecht bezieht sich ausschließlich auf die angegebene Auflage und auf das angegebene Werk.
2. Als Quellenanfrage ist – soweit nichts anderes vermerkt – unter jedem Werk anzugeben:
Rechte: Strube Verlag, München
3. Die Abdruckgebühr und die Übersendung der Belegexemplare ist bei Erscheinen der Auflage fällig.
4. Bearbeitungen zu Melodien oder sonstigen Musikwerken, die durch uns geschützt sind, gehen – nach Prüfung und Genehmigung durch unseren Verlag – in unsere Rechtsverwaltung über. Bei weiteren Abdrucken dieses Satzes in anderen Publikationen wird der jeweilige Bearbeiter mit 50% der für die Bearbeitung eingekommenen Abdruckgebühren beteiligt.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages.